



Brüssel, den 4. Dezember 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0278 (COD)

14799/15
ADD 3

SOC 700
MI 770
ANTIDISCRIM 15

VORSCHLAG

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 3. Dezember 2015 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2015) 615 final ANNEX 3 |
| Betr.: | ANHANG des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 615 final ANNEX 3.

Anl.: COM(2015) 615 final ANNEX 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.12.2015
COM(2015) 615 final

ANNEX 3

ANHANG

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**

{ SWD(2015) 264 final }

{ SWD(2015) 265 final }

{ SWD(2015) 266 final }

ANHANG III

INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN

1. Der Dienstleistungserbringer gibt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument an, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken – soweit für die Bewertung von Belang – die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation gemäß der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ enthalten die Informationen gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:
 - (a) eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;
 - (b) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
 - (c) eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in Anhang I aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.
2. Um den Anforderungen gemäß Nummer 1 zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und/oder andere einschlägige technische Spezifikationen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.
3. Der Dienstleistungserbringer legt Informationen vor, die belegen, dass bei der Dienstleistungserbringung und ihrer Überwachung gewährleistet wird, dass die Dienstleistung die Anforderungen gemäß Nummer 1 und die anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

¹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).